Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse ; Verein Scharotl

Band: - (1979)

Heft: 8

Rubrik: Schweizer "Pionierrolle" für Zigeuner? : Postulat der

Petitionskommission - Fahrendes Volk

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizer (Pionierrolle) für Zigeuner?

Postulat der Petitionskommission - Fahrendes Volk (vom 1. März 1979)

Das Problem des fahrenden Volkes bildete schon wiederholt Gegenstand von Petitionen und ist bisher nicht befriedigend gelöst. Der Bundesrat wird ersucht, das Problem umfassend klären zu lassen, zu diesem Zweck eine Studienkommission einzusetzen und dem Parlament einen ausführlichen Bericht zu erstatten.

Die Petitionskommission Der Präsident: H. Tschumi

An die Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Pavillonweg 3, Bern. Basel, den 28. April 1979

Sehr geehrter Herr Nationalrat H. Tschumi, es freut mich und meinen ganzen Stamm, dass Sie und Ihre grosse Partei für unsere lange Verfolgung und verfolgte Minderheit einsetzen. Falls sich Ihre Kommission zur Erforschung unserer Probleme bildet, bin ich selbstverständlich mit unseren Freunden bereit, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.

Hochachtungsvoll und nochmals vielen Dank für Ihre Bemühungen. Der Präsident der Radgenossenschaft, Walter Wegmüller.

An die Eidg. Justizabteilung, Bundesrain 20, 3003 Bern. Bern, den 5. Juli 1978 (No. V.32/DG)

Sehr geehrter Herr Direktor J. Voyame, Beiliegend senden wir Ihnen den vom Vorstand der Radgenossenschaft der Landstrasse ausgearbeiteten Katalog über die Probleme der zigeunerischen Minderheit in der Schweiz. Dabei möchten wir nicht versäumen, Ihnen für die freundliche Einladung im Bundeshaus zu danken.

Wir hoffen, dass Sie unseren Fragenkatalog prüfen können und wir vielleicht nochmals konkreter über unsere Probleme sprechen können.

Inzwischen haben wir auch den Verfassungsentwurf der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung erhalten. Der Vorstand der Radgenossenschaft der Landstrasse wird ihn gemeinsam studieren und Ihnen sobald wie möglich Bescheid geben.

Mit nochmaligem Dank für Ihr Entgegenkommen grüssen wir recht freundlich: RADGENOSSENSCHAFT DER LANDSTRASSE

Bellage:	rragenbo	ogen
----------	----------	------

Fragenkatalog gemäss Gespräch vom 13. Juni 1978 um 10.00 Uhr mit Herrn Dr. J. Voyame, Vertreter der Justizabteilung des Eidg. Polizeidepartementes.

1. Anerkennung der Präsenz der Zigeunerminderheit in der Schweiz, also auch Erwähnung, bei Gesammtdarstellung der schweizerischen Eigenart (heimatkundliche Museen, Landesausstellung). Ihre Berücksichtigung im Kulturunterricht auf allen Stufen.

- 2. Ermöglichung des Weiterbestehen dieser fahrenden Minderheit. Dazu gehören: Standplätze, nach möglichkeit in jedem Kanton, in grossen Kantonen in jeder Region. (Diese Plätze müssen der zigeunerischen Minderheit entsprechen.)
- 3. Die Möglichkeit für die teilweise vollständig in ihrer Kultur entfremdeten Zigeunerkinder, mindestens einige Stunden im Jahr Unterricht über ihre Ueberlieferungen (Geschichte, Sprache, Künste) zu erhalten. Eine Möglichkeit sind Wanderschulen. (Mobile Schulen oder Ferienlager.)
- 4. Vereinheitlichung der Gewerbebestimmungen. Information auch an die fahrenden Mitbürger, wie sie der Willkür einiger behördlichen Dienststellen begegnen können. Information an die Dienststellen über die Rechte unserer Minderheit.
- 5. Ueberprüfung sämtlicher Gesetze (Kantonal und Regional) die direkt oder indirekt die Diskriminierung der Fahrenden begünstigen. Es sollte geprüft werden, inwieweit die schweizerische Mehrheit der zigeunersichen Eigenart wirklich nachkommen kann.
- 6. Eine Kontaktperson auf eidgenösischer Ebene (Verwaltungsjurist).
- 7. Eine Aufgabe dieser Kontaktperson wäre unter anderem die schrittweise Ueberprüfung der Dokumente über das Auseinanderreissen der Jenischen Sippen von 1926 1973 durch das von der Pro Juventute gegründete Hilfswerk "Abteilung Kinder der Landstrasse". Eine weitere Aufgabe für die Kontaktperson wäre, die konkrete Hilfe bei der Wiederzusammenführung dieser Sippen.
- 8. Anerkennung der Zigeuner in der Schweiz, in einem gültigen Kommentar in der Bundesverfassung als eine lebensfähige und für die Kultur des schweizerischen Gesamtvolkes wichtige Minderheit.





Teresa Wyss Basel/beim Karten legen

Art.1/1	Warum dürfen wir nicht fahren ?
Art.2/2	Warum müssen wir zum voraus teure Patente zahlen
	zum arbeiten, ist das die Freiheit?
Art.2/6	Wenn wir im Winter verjagt werden im Wohnwagen
	nicht heizen können ?
Art.5/2	Warum müssen wir ein Anwalt nehmen, wenn der
	Staat und die Richter Willkühr treiben.
Art.6/1	(Frage) Wenn ein Polizist droht, er zünde den Wohn-
k	wagen an, und wir können es nicht beweisen, wo
	haftet da der Staat ?
Art.9/1	Dieses Gesetz stht in der Bundesverfassung, ist
	aber nicht für uns Zigeüner bestimmt, wir werden
	Rechtlos behandelt und unschuldig in Gefängniss
	geworfen.
Art.10/3	Wir Zigeüner sind in den Wohnwagen nicht geschützt
. 1	sonst würde die Polizei nicht ohne schriftliche
	Ausweise unsere Wagen untersuchen!
Art.12/2	Unsere Meinung im Fernsehen wird verduscht, es wird
in a direction	nicht das gesprochen wie wir es wünschen!
Art.15/1	Niederlassungsfreiheit stimmt nicht in allen Kantonen
	ich musste mein Heimatschein dem Regierungsrat zu
	senden, in Münchenstein hätten wir uns nicht an-
	melden können:
Art.20/1	Rechtschutz braucht viel Glück, wenn wir einen Anwalt
	brauchen. (und er wird vom Staat bezahlt) er ver-
	deidigt uns nur halb so gut, wie ich es erlebt habe!
Art.21/3	Wir Fahrende, werden über den Rechtschutz zu wenig
7	unterrichtet, wir werden eingespehrt, vielleicht erst
	in zwei Tagen vor den Untersuchungsrichter geführt!
Art.23/3	Von unseren Grundrechten ist keine Rede, die Fahrende
1	dürfen in der Schweiz nicht fahren, aber fürs Militär
	sind sie gut genug, da fragt der Staat nicht ob es
,	Bürgerboden ist oder Staatsboden!
Art.26/1	Ich bin Kartenlegerin und darf meine Fähigkeit aus-
	üben. In Deutschland dürfen sie bis zu Fr. 500 kas-
	sieren und ich in der Schweiz soll gratis arbeiten!

Lass maro tschatschapen

Lasst uns unser Recht fordern

Bericht und

Verfassungsentwurf



Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung

1977

Zu beziehen bei der Eidgenossischen Drucksachen-und Materialzenfrale, 3000 Bern Tel.081/612111